

**Antrag des Synodalen Hannen an die Landessynode zur Änderung von Art. 62 Abs. 3 VerfEKM**

Die Landessynode möge beschließen:

Art. 62 Abs. 3 VerfEKM erhält folgende Fassung:

„Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5“.

**Begründung:**

Für die in der Verfassung benannten Leitungsgremien: Gemeindegemeinderat, Kreiskirchenrat, Kreis- und Landessynode gilt, dass die Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeiter die Hälfte aller zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht erreichen darf. Dieser wichtige Gedanke der Mitbestimmung des Ehrenamtes bzw. der Teilhabe eines breiten Spektrums in der Leitung wird im Landeskirchenrat nicht umgesetzt.

Das dem so ist, ist der Entstehungsgeschichte der Kirchenverfassung und somit der EKM geschuldet. Seinerzeit sollten in dem neu zu gründenden Landeskirchenrat neben dem Landesbischof, auch die Regionalbischöfe, der reformierte Senior, der Leiter des DW, das Kollegium des Landeskirchenrates, der Präses, die verschiedenen Dienste und die ehrenamtlichen Synodalen mit Sitz und Stimme vertreten sein. Damit der Landeskirchenrat nicht ein übergroßes Leitungsgremium werde, und der schwierige Spagat zwischen Haupt- und Ehrenamt auch an dieser wichtigen Stelle gelingt, wurde im Fusionsprozess der Artikel 62 Abs. 3 formuliert. Dieser sollte das synodale Element - die Stimme der Ehrenamtlichen sowie der Dienste im Landeskirchenrat – dahingehend stärken, dass ein Beschluss nicht gegen die Mehrheit dieser Mitglieder möglich sein sollte.

Diese gewollte und formulierte Stärkung wurde am Ende der letzten Legislaturperiode der Landessynode durch ein Rechtsgutachten ausgehöhlt. Auf der 14. Tagung der I. Landessynode wurde im Bericht des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes in der Drucksachen-Nr. 3/1 den Synodalen, bekanntgegeben, dass mindestens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen müssen, damit ein Beschluss nicht gefasst werden kann<sup>1</sup>.

Diese Auslegung mag juristisch korrekt sein, widerspricht aber m. E. dem Willen der Förderations- und Teilkirchensynoden im Vereinigungsprozess. Darüber hinaus schwächt sie die landessynodale Stimme im Landeskirchenrat.

---

<sup>1</sup> In der Drucksachen-Nr. 3/1 hieß es:

„Geschäftsordnung Landeskirchenrat

*In der Sitzung des Landeskirchenrates am 23./24.05.2014 wurde die Auslegung von Artikel 62 Abs. 3 Kirchenverfassung thematisiert und die Frage diskutiert, wann ein Beschluss des Landeskirchenrates durch ein „Veto“ der Mehrheit seiner synodalen Mitglieder verhindert wird. Konkret war gefragt, ob auch in diesem Fall eine Enthaltung wie eine Nein-Stimme wirkt oder ob ein Beschluss nur dann verhindert wird, wenn wenigstens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen. Über die Auslegung wurden Gutachten von Prof. Germann und aus dem Landeskirchenamt angefertigt, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, dass im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Kirchenverfassung mindestens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen müssen, damit ein Beschluss nicht gefasst werden kann. In seiner Sitzung am 4. Juli 2014 hat der Landeskirchenrat festgehalten, dass er sich dieser Auslegung anschließt“*

**Die beantragte Fassung stellt sicher, dass die Mehrheit der der von der Landessynode in den Landeskirchenrat gewählten Mitglieder für einen Beschluss stimmen müssen, damit dieser gefasst ist.** Die gewünschte Änderung folgt der ursprünglichen Intension, einen Mittelweg zu finden, der das synodale Element und die weiteren Leitungsorgane der Landeskirche, in angemessener Weise im Landeskirchenrat zusammenarbeiten lässt.

<b>Gegenwärtige Fassung</b>	<b>Beantragte Fassung</b>
<p><b>Artikel 62</b>  <b>Zusammensetzung des Landeskirchenrates</b></p>	<p><b>Artikel 62</b>  <b>Zusammensetzung des Landeskirchenrates</b></p>
<p>Zusammensetzung des Landeskirchenrates</p> <p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof als Vorsitzender,</li> <li>2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident und die Dezerenten des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Präses der Landessynode,</li> <li>5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</li> <li>6. der Leiter des Diakonischen Werkes.</li> </ol>	
<p>(2) Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p>	
<p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen</p>	<p>(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.</p>